

# **Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Stadt Könnern (Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8 und 11 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz – KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 50 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2014 (GVBl. LSA S. 522, 523) hat der Stadtrat der Stadt Könnern in seiner Sitzung am 01.11.2017 folgende Straßenreinigungssatzung beschlossen:

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht**

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Als an eine öffentliche Straße angrenzende erschlossene Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, einen Wasserlauf, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn die genannten Geländestreifen zwischen Straßen und Grundstücken weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße sind.

(3) Bei der Stadt Könnern verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung der Fahrbahnen, Fahrbahnrippen und Einflusöffnungen sowie Überwege und Parkplätze der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen bzw. Straßenabschnitte. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Soweit die Stadt Könnern nach Absatz 3 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

(1) Zu reinigen sind:

- a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen (§ 3 StrG LSA),
- b) außerhalb der geschlossenen Ortslagen die öffentlichen Straßen und Straßenabschnitte, an die bebaute Grundstücke angrenzen (§ 50 Abs. 1 Ziff. 4 StrG LSA).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege und Parkspuren,
- b) die Wege und Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen,
- d) die Gehwege und Schrammborde,
- e) die Böschungen und Stützmauern,
- f) die Einflusöffnungen der Straßenkanäle,
- g) Überwege

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen), soweit räumlich von der Fahrbahn getrennt selbständige Gehwege. Soweit in Fußgängerzonen und in verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m. Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sogenannte Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Die Reinigung der Gehwege wird für alle Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden sowie der erschlossenen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt. Sind Gehwege nicht vorhanden, ist ein ausreichend breiter Streifen von 1,50 m Breite neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn zu reinigen.

### **§ 3 Verpflichtete**

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die im § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB und Wohnungsberechtigten nach § 1093 BGB. Mehrere Verpflichtete sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Verpflichteten können die Straßenreinigung und den Winterdienst auf Dritte übertragen.

(2) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück und die dahinter liegenden Grundstücke eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen.

(3) Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen oder wird es über mehrere öffentliche Straßen erschlossen, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

### **§ 4 Umfang der Reinigungspflicht**

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 und 6),
- b) den Winterdienst (§§ 7 und 8)

## **II. Allgemeine Straßenreinigung**

### **§ 5 Umfang der allgemeinen Straßenreinigung**

(1) Die ausgebauten Straßen / Straßenabschnitte sind durch die Reinigungsverpflichteten regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt werden kann. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen, Straßenabschnitte oder Straßenteile, wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Teer oder in ihrer Wirkung ähnlichem Material) versehen sind.

(2) Die Reinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, wildem Aufwuchs; Laub und sonstigem Unrat. Die nach § 17 Abs. 1 StrG LSA bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

(3) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(4) Der Straßenkehrriech ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben oder öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben; Gewässern usw.) zugeführt werden. Befinden sich Wertgegenstände im Kehricht, sind diese als Fundsachen zu behandeln.

(5) Bei nicht ausgebauten Straßen, Straßenabschnitten oder Straßenteilen bzw. Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm, wildem Aufwuchs oder Ähnlichem.

## **§ 6 Reinigungszeiten**

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen nach Bedarf, grundsätzlich jedoch einmal wöchentlich zu reinigen. Tritt im Laufe eines Tages eine besondere Verunreinigung wie z.B. durch Kohlen, Öl, Holz, Stroh, Abfall, Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der nach § 3 Verpflichtete die Reinigung sofort vorzunehmen.

(2) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 StrG LSA bleibt unberührt. Danach hat der Verursacher von über das übliche Maß hinausgehenden Straßenverunreinigungen deren Beseitigung unverzüglich vorzunehmen; ist er dazu nicht in der Lage hat er den Straßenbaulastträger unverzüglich zu benachrichtigen. Der Straßenbaulastträger kann die Beseitigung auf Kosten des Verursachers vornehmen oder vornehmen lassen, wenn dieser seinen Verpflichtungen zur Reinigung oder Benachrichtigung nicht nachkommt.

(3) Darüber hinaus kann die Stadt Könnern bestimmen, dass in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste oder ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen.

(4) Hundehalter sind verpflichtet, die durch Ihre Hunde verursachten Verunreinigungen auf öffentlichen Straßen, Wegen, Gehwegen, Plätzen und Grünanlagen unverzüglich zu beseitigen.

## **III. Winterdienst**

### **§ 7 Schneeräumung**

(1) Der Winterdienst auf den Fahrbahnen im Stadtgebiet wird durch den jeweiligen Straßenbaulastträger nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden personellen und technischen Möglichkeiten durchgeführt.

(2) Die Stadt Könnern überträgt den Winterdienst im Sinne des § 47 Abs. 2 StrG LSA für alle Gehwege innerhalb der Stadt Könnern, außer Gehwegen an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen, auf die Eigentümer der an die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke.

(3) Gehwege mit einer Breite von weniger als 1,50 m sind bei Schneefall ganz, die übrigen Gehwege mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten und von Schnee zu befreien. Sind ausgebauten Gehwege nicht vorhanden, so ist ein mindestens 1,00 m breiter Streifen neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten und abzustumpfen.

(4) Für jedes Wohngrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von 0,50 m vom Schnee zu räumen.

(5) Die Ablagerung von geräumten Schnee- und Eisstücken auf den Fahrbahnen ist nur in den Fällen gestattet, wo keine anderen Ablagerungsmöglichkeiten gegeben sind. Dabei ist zu beachten, dass der Verkehr und die Räumfahrzeuge nicht beeinträchtigt werden. Straßenrinnen, Einlauföffnungen der Straßenentwässerung und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten. Schnee und Eisstücke von privaten Grundstücken dürfen nicht auf öffentlichen Verkehrsflächen abgelagert werden.

(6) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend nutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. der Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten an Werktagen in der Zeit zwischen 7:00 bis 20:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 9:00 bis 20:00 Uhr. Sie sind bei Schneefall und Eisglätte jeweils unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern auszuführen und im Bedarfsfall solange zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

## **§ 8**

### **Beseitigung von Schnee- und Eisglätte**

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang so rechtzeitig zu beräumen oder bei Glätte abzustumpfen, sodass keine Gefahren entstehen können. Schneeglätte bildet sich durch Festfahren oder Festtreten einer vorhandenen Schneedecke. Eisglätte bildet sich durch Gefrieren von Pfützen, Tau-, Tropf- und Schmelzwasser. Glatteis ist ein kompakter, verbreitet auftretender Eisüberzug am Boden, durch sofortiges Gefrieren am Boden oder von Regen oder Sprühregen.

(2) Bei Eisglätte sind Gehwege grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn in einer Breite von 1,50 m mit Sand, Splitt oder anderen geeigneten Mitteln abzustumpfen. Nicht vollständig ausgebaute Gehwege müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m abgestumpft werden.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die in § 7 Abs. 3 und 4 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Beim Abstumpfen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen, Gehwege usw. nicht beschädigen. Salz oder sonstige auftauende Mittel dürfen in geringen Mengen nur bei starker Glatteisbildung und zur Beseitigung von festgetretenen Eis- und Schneerückständen verwendet werden, wie z.B. bei besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), wenn der Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine ausreichende Wirkung verspricht oder an besonders gefährlichen Stellen im Gehwegbereich, wie z.B. Treppen, Brückenauf- und Abgänge, starke Gefälle- oder Steigungsstrecken).

(5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist zu entfernen und entsprechend § 7 Abs. 5 abzulagern bzw. zu beseitigen. Rückstände von Streumaterial sind durch die nach § 3 Verpflichteten unverzüglich zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

(6) § 7 Abs. 7 gilt analog.

## **IV. Schlussvorschriften**

### **§ 9 Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Straßenreinigung können ganz oder teilweise nur dann auf Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

## **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 5 bis 8 der Satzung zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- EUR geahndet werden.

## **§ 11 Ersatzvornahme**

(1) Bei Erfolglosigkeit eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens kann die Stadt Könnern auf Kosten der Verpflichteten die allgemeine Straßenreinigung sowie den Winterdienst selbst oder durch einen beauftragten Dritten ausführen.

(2) Es kann bestimmt werden, dass die Verpflichteten die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme im Voraus zu zahlen haben. Zahlen die Verpflichteten die voraussichtlichen Kosten der Ersatzvornahme nicht fristgerecht, so können sie im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden. Die Beitreibung der voraussichtlichen Kosten unterbleibt, sobald die betroffene Person die gebotene Handlung ausführt.

## **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Straßenreinigungssatzung der Stadt Könnern vom 28.10.2009 und die Straßenreinigungssatzung der Stadt Könnern für die Ortschaft Cörmigk vom 25.04.2013 außer Kraft.

Könnern, den 02.11.2017

Siegel

gez. Braumann  
Bürgermeister

Anlage 1 zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Könnern

**Bebitz:**  
Hallesche Straße

**Lebendorf**  
Wettener Straße  
Ortsdurchfahrt über Gartenstraße – Teilstrecke Denkmalstraße – Leauer Straße

**Trebitz**  
Ortsdurchfahrt L 50 sowie davon abzweigende Gemeindestraße Trebitz bis Ortsausgang Sportplatz

**Belleben:**

Alslebener Straße  
Gerbstedter Straße  
Piesdorfer Straße

**Cörmigk:**

Am Gröbziger Weg  
Cörmigker Kirchplatz  
An den Teichen  
Cörmigker Friedensstraße  
Cörmigker Gartenstraße  
Lange Straße  
Cörmigker Mittelstraße  
Cörmigker Neue Straße  
Platz der Solidarität  
Querstraße  
Birkenweg  
Kastanienallee  
Sixdorf

**Gerlebogk:**

An der Kirche (Teilstrecke entlang An der Kirche 19 bis 21 und Rückseite Gröbziger Str. 36)  
Gröbziger Straße (nur Ortsdurchfahrt K 2109 und zusätzlich Strandbad bis Turnhalle )  
Lindenstraße (nur Ortsdurchfahrt L 148 ab Lindenstraße 7 bis 28)

**Könnern:**

Bernburger Straße  
Magdeburger Straße  
Leipziger Straße  
Dr.-Wilhelm-Külz-Straße  
Große Freiheit  
Braunschweiger Straße  
Köthener (Straße von Bahnübergang Am Bahnhof bis Einmündung Bahnhofstraße 16)

**Strenznaundorf:**

Dorfstraße (nur Ortsdurchfahrten der K 2111 und K 2112)

**Ilbersdorf:**

Ilbersdorfer Straße (nur Ortsdurchfahrt L 148)  
Am Dorfteich  
An der Schmiede

**Kirchedlau:**

Kirchstraße (nur Ortsdurchfahrt L 144)

**Mittedlau:**

Mittelstraße (nur Ortsdurchfahrt L 144 und L 147)

**Hohenedlau:**

Hohe Straße (nur Ortsdurchfahrt L 144)

**Sieglitz**

**Piesdorf:**

Bellebener Straße

Am Kleinen Berg (Teilstrecke Ortsdurchfahrt K 2112)

**Pfitzdorf**

Pfitzdorfer Straße

**Wiendorf**

Wiendorfer Straße

Preußlitzer Straße

**Zweihausen:**

Südende (nur Ortsdurchfahrt L 85)

**sowie jeweils folgende Ortsdurchfahrten:**

L 85 in Mukrena,

L 153 und L 154 in Nelben,

Ausgefertigt am 02.11.2017

Bekannt gemacht im Amtsblatt des Salzlandkreises Nr. 44 vom 15. November 2017